



SchülerTicket

Merkblatt SchülerTicket für alle weiterführenden Schulen der Stadt Hürth



Nur ein Ticket für Schule und Freizeit !

Wer ein SchülerTicket besitzt, kann mit allen Bussen und Bahnen an 365 Tagen im Jahr kreuz und quer und rund um die Uhr durchs gesamte VRS-Gebiet fahren.

Die Stadt Hürth bietet allen Schüler/innen der weiterführenden Schulen das SchülerTicket an.

Das „SchülerTicket“

Das SchülerTicket wird als Chipkarte ausgestellt und ist nur in Verbindung mit einem Schülerausweis gültig.

Jede/r Schüler/in der weiterführenden Schulen kann es beantragen. Das Antragsformular ist im jeweiligen Schulsekretariat oder im Stadtbuss ServiceCenter erhältlich.

Den ausgefüllten Antrag nehmen die Schulsekretariate entgegen. Nach Möglichkeit wird das SchülerTicket für den Folgemonat ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass eine Ausstellung des SchülerTickets für die Monate August, September und Oktober wegen der hohen Anzahl der Anträge mehr Zeit benötigt.

Anträge können nicht unmittelbar bei der SWH abgegeben werden, da zunächst eine Überprüfung durch die Schulverwaltung erfolgt.

ACHTUNG: Unvollständig ausgefüllte oder nicht unterschriebene Anträge können nicht bearbeitet werden, diese werden an den Antragsteller zurückgeschickt. Die Ausstellung für den Folgemonat ist dann unter Umständen nicht möglich. Regressansprüche gegenüber dem Schulträger können nicht erhoben werden, da jede/r Antragsteller/in für die Einhaltung der Fristen selbst verantwortlich ist.

Bitte achten Sie ebenfalls darauf deutlich zu schreiben, da es ansonsten zu Fehlern bei der Schreibweise des Namens oder gar zu Fehlabbuchungen kommen kann.

Eventuelle Änderungen (z. B. Namensänderung, Wohnungswechsel, Schulwechsel) müssen bis zum 05. eines Monats gemeldet werden. Sollte dadurch eine Neuausstellung der Chipkarte erforderlich sein, wird die neue Chipkarte zugeschickt. Die bisherige Chipkarte muss spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonates bei den Stadtwerken Hürth in unversehrtem Zustand eingegangen sein.

Änderungen, die keinen Neudruck der Chipkarte erfordern (z. B. Veränderung der Bankverbindung) können berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der SWH eingegangen sind, der Weg über das Sekretariat ist nicht erforderlich.

Das SchülerTicket verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, wenn der / die Antragsteller/in dies nicht zum Ende des Schuljahres kündigt.

Kündigungen sind nur zum Ablauf eines Schuljahres möglich.

Bitte beachten Sie: Sie schließen einen Vertrag mit der SWH ab. Das bedeutet, Sie müssen das SchülerTicket im Falle des Schulwechsels oder des Schulendes kündigen.

Ausnahmen

Bei Schulwechsel zu einem anderen Schulträger, bei Beendigung der Schulzeit sowie bei Umzug besteht ebenfalls die Möglichkeit, zu kündigen.

Kündigungen müssen bis zum 10. des Monats, mit dessen Ablauf die Kündigung wirksam werden soll, bei der SWH eingegangen sein.

ACHTUNG: Bei der Beantragung des SchülerTickets sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass andere, nicht mehr benötigte Abonnements (z. B. StarterTicket), rechtzeitig bei dem Verkehrsunternehmen gekündigt werden, das das nicht mehr benötigte Abo ausstellt

hat, andernfalls erfolgen Mehrfachabbuchungen. Nachträgliche Erstattungen sind nicht möglich.

Das SchülerTicket wird im Jahresabonnement (12 Monate) ausgestellt. Der zu zahlende Eigenanteil wird monatlich im Bankeinzugsverfahren in den ersten Werktagen eines Monats erhoben.

Ohne Einzugsermächtigung wird ein SchülerTicket nur dann ausgestellt, wenn der gesamte Jahresbeitrag als Barzahlung im Voraus geleistet wird. Dies gilt sowohl für freifahrberechtigte als auch für nicht freifahrberechtigte Schüler(innen). Übernimmt ein Dritter (z. B. das Jugendamt oder Sozialamt) die Kosten, so ist dem Antrag eine unterschriebene Kostenübernahmeerklärung der/des Zahlenden beizufügen.

Bei Verlust der Chipkarte kann bei den Stadtwerken Hürth, Abteilung Stadtverkehr, ein kostenpflichtiger Ersatz beantragt werden. So lange keine Ersatzchipkarte ausgestellt wurde, muss für eine Fahrt mit dem ÖPNV ein Ticket gelöst werden.

Was kostet das SchülerTicket,

wie hoch ist der monatliche Eigenanteil?

Zunächst wird in freifahrberechtigte und nicht freifahrberechtigte Schüler(innen) unterschieden.

Die Freifahrtberechtigung wird nur vom Schulamt überprüft!

Der Eigenanteil für Freifahrberechtigte beträgt **monatlich 12,00 €** für 12 Monate im Jahr, bei mehreren freifahrberechtigten Kindern einer Familie, die alle weiterführende Schulen besuchen, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist, werden folgende Eigenanteile für zwei dieser Kinder erhoben:

der Eigenanteil **für das erste Kind beträgt monatlich 12,00 € für 12 Monate im Jahr,**

der Eigenanteil **für das zweite Kind beträgt monatlich 6,00 € für 12 Monate im Jahr,**

für alle weiteren Geschwisterkinder entfällt der Eigenanteil.

Für volljährige freifahrberechtigte Schüler/innen einer Familie beträgt der Eigenanteil 12,00 € für 12 Monate im Jahr, diese Kinder bleiben bei der Staffelung der Geschwisterkinder unberücksichtigt.

Freifahrberechtigte Schüler(innen) aus Familien, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII erhalten, fahren kostenfrei, ohne Eigenanteil.

Dies muss auf dem Antrag vermerkt und vom Sozialamt bestätigt werden.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen freifahrberechtigte Kinder, die Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, nicht von der Zahlung des Eigenanteiles befreit sind.

Der Eigenanteil für nicht Freifahrberechtigte beträgt zurzeit vorbehaltlich tariflicher Erhöhungen **monatlich 32,90 €** für 12 Monate im Schuljahr 2018/19.

Wer ist Freifahrberechtigt?

Gemäß § 5 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung besteht eine Freifahrberechtigung dann, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung in der einfachen Entfernung bei den weiterführenden Schulen und den entsprechenden Klassen der Sonderschulen

in der Sekundarstufe I mehr als 3,50 km,

in der Sekundarstufe II mehr als 5,00 km beträgt.

Schulweg nach § 7 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung und dem ersten Zugang des Schulgrundstückes.

Achtung für Neuanträge:

Es kann vorkommen, dass der Antragsteller eine Freifahrberechtigung einträgt, der Schulträger bei der Prüfung des Antrages aber zu einem anderen Ergebnis kommt. In diesen Fällen werden die Ticketanträge dennoch an die Stadtwerke Hürth weitergeleitet und mit einem höheren Eigenanteil bearbeitet.

In Zweifelsfällen ist es daher ratsam, die Freifahrberechtigung vorher mit dem Sekretariat oder mit dem Amt für Schule, Bildung und Sport abzusprechen. Die Erhebung von Regressansprüchen gegenüber dem Schulträger ist in vorher nicht geklärten Fällen nicht möglich.

Wenn Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Stadt Hürth – Der Bürgermeister -
Amt für Schule, Bildung und Sport

Stadtwerke Hürth
Abteilung Stadtverkehr

Frau Pille, Tel: 02233 53-340

Herr Trützler, Tel. 02233 53-902

Der Bürgermeister
Amt für Schule, Bildung und Sport